Studienordnung der Magisterteilstudiengänge des Fachs Philosophie vom 5. Juni 1996

(FU-Mitteilungen 22/1996 vom 10. September 1996; redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Philosophie mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung im Hauptfach oder im Nebenfach auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung und der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin.
- (2) Wird Philosophie als Wahl- oder Wahlpflichtfach in Diplomstudiengängen studiert, gelten die Regelungen für das Nebenfachstudium, soweit nicht die jeweiligen Diplom-Studien- und Prüfungsordnungen eigene Regelungen vorsehen.

§ 2 Berufsfelder

Der Magisterabschluss im Fach Philosophie eröffnet kein spezifisches Berufsfeld außer dem des Fachlektors und der Lehre und Forschung an Hochschulen. Berufliche Tätigkeiten in den Medien, in der Erwachsenenbildung, im Kulturbereich setzen zumeist weitere Qualifikationen in einem stärker berufsbezogenen Fach voraus

§ 3 Vertretung des Fachs an der Freien Universität Berlin

Das Fach Philosophie wird an der Freien Universität Berlin vom Institut für Philosophie im Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften vertreten. Er ist für die Durchführung der Regelungen dieser Studienordnung zuständig.

§ 4 Eingangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium der Philosophie kann unter den für die Freie Universität generell geltenden Bedingungen aufgenommen werden
- (2) Für das Studium der Philosophie mit dem Abschluss der Magisterprüfung müssen Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden, und zwar
 - Kenntnisse einer der Fremdsprachen Griechisch, Latein, Englisch oder Französisch, die dem Umfang von sechs Jahren Schulunterricht entsprechen, und
 - Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache, die dem Umfang von drei Jahren Schulunterricht entsprechen.

Der Nachweis erfolgt durch das Schulzeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung. Er ist bis zum Abschluss des Grundstudiums als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 5 Studienfachberatung und Studienberatung

(1) Die Breite des Fachs, die Vielfalt der Themen und Methoden, die vielfältigen Möglichkeiten der Fächerkombinationen und Schwerpunktbildungen, welche eine weitgehende Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit beim Studium der Philosophie verlangen, sowie die offenen und unsicheren Berufsperspektiven erfordern eine eingehende Studienberatung im gesamten Verlauf

des Studiums. Es wird eine Studienfachberatung durch Mitglieder des Lehrkörpers angeboten. Nach Möglichkeit besteht auch ein studentisches Beratungsangebot. Dringend zu empfehlen ist eine Beratung am Anfang und am Ende des Grundstudiums.

(2) Auf die allgemeine Studienberatung durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung wird hingewiesen.

§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Für Studierende aller Semester und anderer Fächer

Vorlesung

Vorlesungen stellen Theorien, Grundprobleme, Gebiete und Epochen der Philosophie dar.

(2) Für das Grundstudium

Einführungsvorlesung mit Übungen oder mit Diskussion

Lehrveranstaltung für Studierende im Grundstudium, die exemplarisch an der Behandlung eines zentralen Themas in philosophische Methoden, Begriffsbildung und Fragestellungen einführt. Die begleitenden Übungen oder Diskussionen vertiefen einzelne Aspekte des Themas.

Proseminar

Lektüre, Interpretation und Diskussion von Texten, die geeignet sind, exemplarisch in ein philosophisches Gebiet oder Problem einzuführen.

Proseminare werden nach Möglichkeit von Tutorien begleitet. Sie werden von einer studentischen Tutorin oder einem studentischen Tutor geleitet und sollen eine bessere Betreuung von Studierenden insbesondere in den Anfangssemestern ermödlichen.

Übuna

Veranstaltung zur Vertiefung einer Vorlesung oder zur Einführung in Arbeitsmethoden und den Umgang mit Hilfsmitteln

(3) Für das Hauptstudium

Vorlesung (evtl. mit Kolloquium oder Hauptseminar)
Lehrveranstaltung, die Forschungsschwerpunkte vermittelt
und zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit anleitet.

Hauptseminar

behandelt speziellere Themen, bei denen Grundkenntnisse des Fachs Philosophie vorausgesetzt werden und selbstständige Beiträge der Teilnehmer erwartet werden.

Oberseminar

Forschungsorientierte Veranstaltung für fortgeschrittene Studierende (in der Regel ab dem 6. Semester)

Kolloguium

Veranstaltung für fortgeschrittene Studierende, insbesondere Magistranden, die zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anleitet

§ 7 Ausbildungsinhalte

Die Inhalte des Studiums sind

- die Hauptbereiche der Philosophie (z.B. Praktische Philosophie, theoretische Philosophie)
- die Hauptepochen der Geschichte der Philosophie
- das Verhältnis von Philosophie und Einzelwissenschaften
- das Verhältnis von Philosophie und Lebenswelt, Gesellschaft. Kultur usw.

Näheres erläutern die §§ 12, 13, 16, 17.

§ 8 Ausbildungsziele

Das Studium der Philosophie soll Kenntnis und Verständnis philosophischer Texte und Theorien in ihrem systematischen Gehalt und ihrer geschichtlichen Konstellation vermitteln und zu kritischer Teilnahme an der Diskussion und selbstständigen Fragestellungen in der Forschung befähigen.

§ 9 Leistungskontrolle

Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von gemäß § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung benoteten Leistungsnachweisen in den einzelnen Lehrveranstaltungen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt regelmäßige Teilnahme voraus (nicht mehr als 15% Fehlzeiten). Die Form der Kontrolle bleibt den Lehrenden überlassen. Der Bewertung liegt eine schriftliche Seminararbeit oder eine Klausur zugrunde. Eine Besprechung der Seminararbeiten ist anzubieten.

§ 10 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel neun Semester einschließlich der Magisterprüfung (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studienumfang beträgt für das Hauptfach 60 SWS, für das Nebenfach 30 SWS. Davon sollen ca. die Hälfte, also ca. 30 SWS (im Nebenfach 15), im Grundstudium und ca. 30 SWS (im Nebenfach 15) im Hauptstudium absolviert werden.

§ 11 Prüfungen

Die Regelungen für die Zwischen- und Magisterprüfung ergeben sich aus der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität vom 18. Februar 1991 (siehe § 1 Abs. (1).

§ 12 Aufgaben des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium dient
 - der Orientierung im historischen und sachlichen Bestand der Philosophie
 - der Einführung in philosophische Begrifflichkeit und Methoden
 - der exemplarischen Einübung in Lektüre und Interpretation philosophischer Texte.
- (2) Es soll darüber hinaus zur Formulierung und Diskussion selbstständiger kritischer Beiträge ermutigen und in die Hauptbereiche der Philosophie soweit einführen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung für das Hauptstudium vorbereitet wird.

§ 13 Inhalt und Gliederung des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium gliedert sich in drei Studienteile:
 - Studienteil A enthält Veranstaltungen, die Grundlagen des Philosophiestudiums noch vor jeder Aufspaltung in Bereiche vermitteln.
 - Studienteil B enthält Veranstaltungen zu den Hauptbereichen der Philosophie.
 - Studienteil C besteht aus Übungen, welche für das Studium nützliche Voraussetzungen und hilfreiche Arbeitstechniken zum Gegenstand haben.
- (2) A und B bilden zusammen den Wahlpflichtteil, aus dem die im Grundstudium verlangte Stundenzahl vorwiegend (im Hauptfach mindestens 24 SWS, im Nebenfach mindestens 12 SWS) entnommen werden soll. Teil C hat die Form eines Angebots, dessen Nutzung dringend empfohlen wird. Leistungsnachweise, die in diesem Bereich erworben werden, gelten nicht als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

(3) Wahlpflichtteil

Studienteil A

- Orientierungsveranstaltung (Vorlesung oder Proseminar, welches einen historischen, methodischen oder systematischen Überblick liefert)
- 2. Proseminar: Lektüre und Interpretation klassischer Texte
- 3. Proseminar: Logikkurs oder Logische Propädeutik

Studienteil B. Proseminar zum Bereich:

- 4. Praktische Philosophie
- 5. Theoretische Philosophie
- 6. Spezielle Gebiete (siehe § 17 c.)

Angebotsteil

Studienteil C.

Übungen zur Einführung in Arbeitsmethoden und den Umgang mit Hilfsmitteln (u.a. Griechisch und Latein für Philosophen, bibliographische Einführung, Übung im Verfassen von schriftlichen Arbeiten.

§ 14 Leistungsanforderungen im Grundstudium

- (1) Die Pflichtstunden (siehe § 10 (2) sollen gemäß § 13 (2) vorwiegend aus dem Wahlpflichtteil entnommen und möglichst gleichmäßig auf die Teile A und B verteilt sein.
- (2) Es müssen im Hauptfach vier benotete Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtteil erworben werden, und zwar je einer aus § 13 (3) Nr. 2 und 3 sowie zwei aus verschiedenen Bereichen von § 13 (3) Nr. 1 und 4–6. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtteil zu erwerben, und zwar einer aus Teil A und einer aus Teil B (§ 13 (3).

§ 15 Abschluss des Grundstudiums

Das Grundstudium wird gemäß § 13b Magisterprüfungsordnung durch eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (im Nebenfach 20 Minuten) abgeschlossen.

§ 16 Aufgaben des Hauptstudiums

Die zweite Studienphase soll die Kenntnis der historischen und sachlichen Entwicklung philosophischer Theorien verbreitern und vertiefen und die Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit in gewählten Schwerpunkten entwickeln.

§ 17 Inhalt und Gliederung des Hauptstudiums

- a) Praktische Philosophie
 - 1. Ethik, Moralphilosophie
 - Rechtsphilosophie, politische Philosophie, Sozial philosophie
 - 3. Handlungstheorie, Philosophische Anthropologie
- b) Theoretische Philosophie
 - 4. Metaphysik, Ontologie
 - 5. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie
 - 6. Logik, Sprachphilosophie
- c) Spezielle Gebiete
 - Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Natur- und Informationswissenschaften, Philosophie der Mathematik
 - Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie
 - 9. Philosophie der Kunst, Ästhetik

Philosophische Probleme der Lebenswelt (z.B. Geschlechterverhältnisse, Technik, Religion) und einzelner Wissenschaften

§ 18 Studienanforderungen

Es müssen im Hauptfach als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung vier, im Nebenfach zwei benotete Leistungsnachweise erworben werden, und zwar aus zwei verschiedenen der Hauptbereiche § 16 a) bis c).

Die Leistungsnachweise sind in Veranstaltungen des Hauptstudiums zu erwerben, davon im Hauptfach mindestens zwei, im Nebenfach mindestens einer in einer Veranstaltung vom Rang eines Hauptseminars. Der Bewertung liegt eine schriftliche Leistung zugrunde, und zwar eine Seminararbeit von etwa 15 Seiten oder eine Klausur von drei- oder vierstündiger Dauer.

§ 19 Studienabschluss

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung gemäß der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität abgeschlossen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt f
 ür alle Studierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten das Studium im Teilstudiengang Philosophie an der Freien Universit
 ät Berlin aufnehmen.
- (2) Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Philosophie vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 an der Freien Universität aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 oder den bisher angewandten Bestimmungen in Verbindung mit der Magisterordnung vom 10. Februar 1978 durchführen wollen.

Studierende, die das Studium gemäß Satz 1 vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ab 21. Januar 1992 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung oder den bisher angewandten Bestimmungen durchführen wollen

(3) Die Möglichkeit, sich nach den bisherigen Bestimmungen in Verbindung mit der Magisterordnung vom 10. Februar 1978 zu richten, endet fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.